

Per Mail \_\_\_\_\_ )

Thüringer Staatskanzlei  
Referat 3A 2 Medienrecht und Medienpolitik  
Regierungsstraße 73  
99084 Erfurt

10. Dezember 2020

**Anhörung der Betroffenen zur Neufassung des Staatsvertrages über den Mittel-  
deutschen Rundfunk (MDR) – MDR-Staatsvertrag  
TLM-Stellungnahme**

Sehr geehrter

vielen Dank für die Möglichkeit zum Entwurf der Neufassung des MDR-Staatsvertrags Stellung zu nehmen, die wir gern wahrnehmen. Tatsächlich hat das alte Regelwerk sehr lange Bestand gehabt, so dass eine Überarbeitung jetzt Chancen bietet, die rasante Entwicklung der Medienlandschaft aufzugreifen und dem MDR ein modernes Regulierungsgerüst an die Hand zu geben.

Die TLM hat den Landesmedienanstalten von Sachsen und Sachsen-Anhalt Ihrer Bitte entsprechend den Entwurf mit dem Angebot zur Stellungnahme weitergeleitet. Aus beiden Häusern wird jedoch zum jetzigen Zeitpunkt keine Notwendigkeit einer über die TLM-Stellungnahme hinausgehenden Kommentierung des vorliegenden Entwurfs gesehen.

Aus Sicht der TLM sind aufgrund der gebotenen Kürze der erbetenen Stellungnahme nur einige wenige Punkte des nun vorliegenden und u. E. insgesamt prima facie gelungenen Staatsvertragsentwurfs anzusprechen.

- **Insolvenzfähigkeit des MDR**

In § 1 Abs. 3 MDR-StV-E wird die bisherige Festlegung der Konkursunfähigkeit des MDR in die aktuelle Rechtslage fortgeführt und nunmehr der Ausschluss eines Insolvenzverfahrens konstatiert. Dies ist zu begrüßen, denn unabhängige Medien und unabhängige Medienaufsicht zu stärken, ist die verfassungsrechtliche Pflicht des Gesetzgebers. Insofern wäre zu wünschen, dass eine entsprechende Regelung auch wieder in das ThürLMG hinsichtlich der TLM aufgenommen würde, wie es bereits seit Bestehen der TLM bis 2014 der Fall war.

- **Regionale Organisationsgliederung**

In § 2 Abs. 2 MDR-StV-E wäre aus Vergleichbarkeitsgründen zu überlegen, neben einer bloßen Verortung eines Unternehmenssitzes in Thüringen (MDR Media GmbH) ähnlich wie für Sachsen-Anhalt Vorgaben zum Umfang des Standorts festzulegen.

- **Landesspezifische Auseinanderschaltung des Fernsehprogramms**

In § 3 Abs. 2 MDR-StV-E wird die Möglichkeit der landesspezifischen Auseinanderschaltung des Fernsehprogramms eingeräumt. Die TLM geht davon aus, dass durch den Klammerzusatz „(Landesprogramme)“ eine Auseinanderschaltung auf Regional- oder gar Lokalebene ausgeschlossen ist. Mit Blick auf die Wirtschaftlichkeit der privaten Lokalfernsehprogramme in Thüringen erscheint diese klare Definition des Auftrags des MDR wichtig.

- **Klarstellende zahlenmäßige Benennung der Hörfunkprogramme**

In § 3 Abs. 3 MDR-StV-E wird die Anzahl der Hörfunkprogramme des MDR auf das Niveau begrenzt, wie es zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrags bestand. Hier wäre im Sinne der Klarheit eine konkrete zahlenmäßige Benennung wünschenswert gewesen.

- **Bereitstellung benötigter technischer Übertragungskapazitäten**

In § 3 Abs. 4 MDR-StV-E wird dem MDR garantiert, dass ihm die Länder im Rahmen ihrer Zuständigkeit die benötigten technischen Übertragungsmöglichkeiten zur Verfügung stellen. In dieser Absolutheit würde diese Regelung jedoch zu einer systematischen Benachteiligung des privaten Rundfunks führen bis hin dazu, dass er keine technische Übertragungsmöglichkeit erhalten könnte. Sicherlich hatte der Gesetzgeber keine solch rigorose Regelung im Blick, weswegen eine Klarstellung dahingehend, dass bei der Verteilung technischer Übertragungskapazitäten weiterhin die Belange anderer Bedarfsträger berücksichtigt werden, aus Sicht der TLM sinnvoll wäre. Zudem ist der Freistaat Thüringen in Art. 12 Abs. 1 Thüringer Verfassung verpflichtet, für die Ausgewogenheit der Verbreitungsmöglichkeiten zwischen privaten und öffentlich-rechtlichen Veranstaltern zu sorgen. Es besteht die Gefahr, dass diese Fürsorgepflicht in konsequenter Anwendung des § 3 Abs. 4 MDR-StV-E nicht umsetzbar ist.

- **Plattformbetrieb**

Nicht explizit genannt ist die Bildung sogenannter Programmmultiplexe, die bei der digitalen Programmverbreitung über Plattformen (z. B. DAB+, DVB-T2HD usw.) gegeben sind. Hier sollte ausdrücklich die Möglichkeit einer Zusammenarbeit mit privaten Veranstaltern bestehen, indem gemischte Programmmultiplexe möglich sind.

- **Inkompatibilitätsregelung für Telemedienanbieter**

In § 15 Abs. 5 d MDR-StV-E ist die Regelung hinsichtlich des Ausschlusses von Aufsichtsorganen oder Gremien von Telemedienanbietern missverständlich. Nicht gemeint sein sollte jedenfalls, dass niemand, der eine Homepage oder einen YouTube-Kanal betreibt, Rundfunkratsmitglied werden kann, oder umgekehrt formuliert, Mitglieder der MDR-Gremien keine Homepage und keinen Facebook-Account betreiben dürfen.

- **Länderproporz bei der Entsendung der Mitglieder des Rundfunkrats**

In § 16 Abs. 1 MDR-StV-E werden die entsendungsberechtigten Stellen und Gruppen für die Entsendungen in den Rundfunkrat aufgezählt. In Nr. 12, 17, 18, 20, 21 und 22 wird jeweils ein Land benannt zur Entsendung, in den anderen Nummern werden alle drei Länder, ggf. zur alternierenden Besetzung benannt. Gibt es einen sachlichen Grund für die unterschiedliche Behandlung?

- **Abberufung aus wichtigem Grund aus dem Rundfunkrat**

§ 18 Abs. 2 MDR-StV-E ermöglicht die Abberufung eines Rundfunkratsmitglieds aus wichtigem Grund. Zwar wird dieser unbestimmte Rechtsbegriff durch ein Regelbeispiel konkretisiert, er ist jedoch weiterhin so unkonkret, dass Missbrauch nicht ausgeschlossen ist. Dies widerspricht der in § 15 Abs. 9 MDR-StV-E niedergelegten Weisungsfreiheit.

- **Auseinandersetzung**

In § 42 Abs. 4 MDR-StV-E wird das sogenannte Deutsche Medienschiedsgericht als ein mögliches Schiedsgericht benannt, welches im Falle einer Auseinandersetzung über das Vermögen des MDR angerufen werden kann. Diese Regelung ist überflüssig. Geht man davon aus, dass die Vertragsparteien frei sind in der Wahl des Schiedsgerichts, bedarf es keiner Regelung. Zudem werden Deutsche Medienschiedsgerichte, die eventuell zum Beispiel noch in Halle oder Jena oder einer anderen Stadt im Gebiet des Staatsvertrags gegründet werden, hierdurch benachteiligt.

- **Sprachliche Gleichstellung**

In § 43 MDR-StV-E wird festgelegt, dass die Personen- und Funktionsbezeichnungen jeweils in männlicher und weiblicher Form gelten. Hier ist angeregt zu prüfen, wie eine geschlechterneutralere Formulierung (statt z. B. „Der Intendant“) möglich sein kann.

Für weitere Rückfragen stehe ich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Direktor